



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. August 2016
GZ 300.259/006-2B1/16

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO–Nov. 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. August 2016, GZ BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen rechnen damit, dass die „*Mehreinnahmen durch die Gerichtsgebühr für ein Verfahren zur Erlassung und Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (...) die Mehrausgaben für die Führung dieser Verfahren und für die Vergütung der Gerichtsvollzieher bei Aufnahme einer Kontoangabe nach § 424 Abs. 3 EO (decken)*“. Die Erläuterungen erwarten eine geringe Anzahl an solchen Verfahren und weisen darauf hin, dass diese „*überwiegend ohnehin an die Stelle von in der EO bereits geregelten Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Geldforderungen (Bankkonten) treten werden*“. Aus dem Vorhaben ergäben sich daher keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F, die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen enthalten keine Angaben über die Höhe der Kosten für ein Verfahren zur Erlassung und Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie über die Höhe der Vergütung der Gerichtsvollzieher bei Aufnahme einer Kontoangabe gemäß § 424 Abs. 3 EO i.d.F.d. Entwurfs. Auch wenn diese Kosten, wie die Erläuterungen anführen, mit den Gerichtsgebühren für ein solches Verfahren abgedeckt werden können, wäre deren Darstellung sowie ihre Gegenüberstellung zu den Einnahmen aus den Gerichtsgebühren für eine Beurteilung der Kostendeckung erforderlich.



GZ 300.259/006–2B1/16

Seite 2 / 2

Ebenso fehlt eine Angabe über die Kosten der Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Geldforderungen (Bankkonten), an deren Stelle die neuen Verfahren zufolge der Erläuterungen „überwiegend ohnehin“ treten werden. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, dass die Kosten der neuen Verfahren jene der bereits geregelten Verfahren nicht übersteigen, wovon die Erläuterungen auszugehen scheinen.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und der WFA-FinAV. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Kraker'.